Nutzungsvereinbarung

1. Zwischen der Ev.-luth. Kirchengemeinde ..............................................................................................

 vertreten durch den Kirchenvorstand -Kirchengemeinde genannt-

 und

2. ..................................................................................................................................................

 (Nutzer genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

Die Kirchengemeinde stellt dem Nutzer .........................................................................................

folgende(s) Grundstück/Gebäude/Räumlichkeit(en) ...................................................................

zur Verfügung.

Die Nutzung dient .......................................................................................................................

**§ 2**

Die Nutzung ist auf den Zeitraum vom ...................................... bis ..........................................begrenzt.

**§ 3**

Der Nutzer versichert, das/die überlassene(n) Grundstück/Gebäude/Räumlichkeiten nur für den in § 1 genannten Zweck zu nutzen.

**§ 4**

Für die Überlassung des Grundstückes/des Gebäudes/der Räumlichkeiten wird eine Entschädigung von ...........................EUR gemäß dem Beschluss des Kirchenvorstandes über die Vereinbarung von Nutzungsentschädigungen für eine Mitbenutzung kirchlicher Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten vom .......................... vereinbart. Einmalige Entschädigungszahlungen sind bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung fällig. Monatliche Zahlungen sind jeweils bis zum 15. eine jeden Monats auf das Konto ......................................................... BLZ ............................. bei der .............................................................................................. zu entrichten. Bei Zahlungsverzug ist die Kirchengemeinde berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz zu berechnen.

**§ 5**

Die dem Nutzer zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln. Der Nutzer hat für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ‑insbesondere für die Brandschutzordnung- während der Veranstaltung zu sorgen.

**§ 6**

Soweit für die beabsichtigte Nutzung besondere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Anmeldepflicht, Meldung gegenüber der GEMA o.ä.), ist es Sache des Nutzers, diese rechtzeitig zu beschaffen.

Darüber hinaus sind bei Räumlichkeiten, die mehr als 200 Besucher fassen, die Regelungen und Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung vom Nutzer zu beachten. Der Nutzer der Räumlichkeiten ist für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich. Der Nutzer ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen offensichtlich nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Von evtl. möglichen Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Pflicht stellt der Nutzer die Kirchengemeinde frei.

**§ 7**

Alle aus der Nutzung entstehenden Ansprüche Dritter gehen zu Lasten des Nutzers. Die Kirchengemeinde übernimmt lediglich die allgemeinen Gefahren aus dem Grundstück/Gebäude/Raum, sofern sie nicht durch die Nutzung entstehen. Dies gilt in gleicher Weise für Ansprüche des Nutzers selbst.

**§ 8**

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde durch die erfolgte Nutzung entstehen (z.B. Schäden am Grundstück/Gebäude/Raum selbst, Schäden am Inventar). Er hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Der Nutzer stellt die Kirchengemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen ihn im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes erhoben werden.

**§ 9**

Nach erfolgter Nutzung hat der Nutzer das überlassene Grundstück/Gebäude bzw. die Räumlichkeiten zu reinigen und in den vorherigen Zustand zu versetzen.

**§ 10**

Bei Verletzung einzelner Bestimmungen aus dieser Vereinbarung ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen.

**§ 11**

Dieser Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

Kirchengemeinde Nutzer